

# **Satzung des Schulvereins „Freunde der Christlichen Sekundarschule in Barby und Großmühlingen“ (Satzung vom 15.11.2018, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.07.2019 ).**

## **§ 1 Name**

Der Verein trägt den Namen „Freunde der Christlichen Sekundarschule in Barby und Großmühlingen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V..

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Barby, die Anschrift lautet:

Freunde der Christlichen Sekundarschule in Barby und Großmühlingen  
Markt 9  
39249 Barby

## **§ 3 Zweck**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erweiterung und Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Christlichen Sekundarschule in Barby und Großmühlingen sowie die soziale Unterstützung von Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulgemeinschaft.

Dazu zählen:

- a) die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern zum Ausgleich sozialer Härten
- b) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und anderen Materialien und Ausstattungsgegenständen, die die schulischen Haushaltsmittel übersteigen
- c) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern
- d) Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Schule zu unterstützen
- e) die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1)

Mitglied des Vereins können werden:

natürliche Personen

juristische Personen

Personenvereinigungen

(2)

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Angestellte des Schulträgers dürfen Mitglied sein.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Auflösung oder Insolvenz bei juristischen Personen

(4)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5)

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) Der Kirchenkreis Egelu kann einen Vertreter in den Vorstand entsenden.
- f) Die Kirchengemeinden Großmühligen und Barby können gemeinsam einen Vertreter in den Vorstand entsenden.

(2)

Die Vorstandsmitglieder a) und b) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zu zweit vertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mitglied kann eine Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(4)

Der Vorstand:

- führt die laufenden Geschäfte des Vereins
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein
- stellt die Tagesordnung auf
- erstellt den Jahresbericht und Jahresplan
- oder ein Vorstandsmitglied beruft Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1)

Mindestens einmal jährlich wird durch den Vorstand die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung geht den Mitgliedern mittels einfachen Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift bzw. Mailadresse zu.

(2)

Der Vorstand kann jederzeit bei Beachtung einer Frist von 5 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3)

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird

- von einem Viertel der Mitglieder
- von einem Vorstandsmitglied

(4)

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen mit der Einladung zugestellt werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes
2. Abforderung des Berichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
5. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
6. Beratung und Entscheidung über Anträge von Mitgliedern

## **§ 11 Beschlussfassung**

(1)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder und ein Vorstandsmitglied anwesend sind.

(2)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für juristische Personen ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der juristischen Person nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.

(3)

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4)

Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten die Bestimmungen in §12.

## **§ 12 Satzungsänderung und Auflösung**

(1)

Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2)

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3)

Juristische Personen haben bei Beschlüssen zu (1) und (2) je eine Stimme wie in §11(2).

## **§ 13 Niederschriften**

(1)

Über den Versammlungsverlauf und Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer oder ein anderes anwesendes Vereinsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

(2)

Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen einsehen.

## **§ 14 allgemeine Bestimmungen**

(1)

Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.

(2)

Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christliche Sekundarschule mit Sitz in Barby und Großmühlingen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Bildung und Erziehung, im Falle deren Auflösung an den Schulträger (Johannesschulstiftung), welche es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung anderer christlicher Schulen zur ausschließlich und unmittelbaren Verwendung für Bildung und Erziehung verwendet.